

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

61. Sitzung (23.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Ein und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Sept. 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neu-
denau,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,

des Frhrn. v. Benningen,

des Herrn Professors Zell,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freistedt, und

des Herrn Forstmeisters v. Neuen.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath v. Gulat,

- Staatsrath Nebenius, und

- Geh. Rath v. Weiler.

Unter dem Vorfisse

des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium machte der Kammer die Anzeige, daß der Forstmeister v. Neveu um Urlaub auf einige Tage nachgesucht und bewilligt erhalten habe; ferner daß sich Professor Zell wegen seines heutigen Richterscheirens mit Unpäßlichkeit entschuldigen lasse.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf wegen Aufhebung der peinlichen Frage und Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: In dem von der zweiten Kammer zurückgekommenen Gesetzentwurf werden zu den Art. 3. und 4. einige Aenderungen und noch eine weitere Bestimmung in einem beigefügten 5ten Artikel in Antrag gebracht. In dem Commissionsberichte an die erste Kammer werden diese Aenderungen nicht als eine Verbesserung des ursprünglichen Gesetzentwurfs anerkannt, und in jedem Falle ist die zu dem Art. 3 vorgeschlagene Abänderung durch den Zweck des Gesetzentwurfs nicht bedingt, da dieser nur jede Gattung von Zwang zur Erforschung der Wahrheit im Laufe der Untersuchung aus unserer Gesetzgebung verbannt wissen will. Eine Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Schöpfung des Urtheils ist aber offenbar zur Erreichung dieses Zweckes unnöthig. Indessen ist nicht zu mißkennen, daß auch der Nachsatz des Art. 3 des ursprünglichen Gesetzentwurfs, indem er dem Richter wegen gerichtlicher Lügen auf eine verhältnismäßige Verlängerung der Strafzeit zu erkennen die Befugniß gibt, eine Erweiterung dieses richterlichen Ermessens ausspricht, welche, wenn man nur den Zweck des Gesetzentwurfs im Auge behält, gleichfalls als überflüssig erscheint. Hierin scheint mir zwar ein Rechtfertigungsgrund für den Antrag des gegenwärtigen Commis-

sionsberichts zu liegen, daß sowohl der zweite Satz des Art. 3 im ursprünglichen Gesetzentwurf, der dem urtheilenden Richter eine Schärfung der Hauptstrafe wegen gerichtlicher Lügen gestattet, als auch die von der zweiten Kammer dafür substituirtte Bestimmung, die ihm dieses unbedingt untersagt, weggelassen werde. Auch der in der zweiten Kammer erstattete Commissionsbericht ist mit diesem Antrag ganz gleichlautend, und er scheint mir besser, als der von der zweiten Kammer darauf gefasste Beschluß motivirt. Allein die Annahme dieses von den Commissionen beider Kammern gemachten Vorschlags würde zur Folge haben, daß der hiernach noch einmal geänderte Gesetzentwurf an die zweite Kammer zurückgehen müßte, um dort zur weitem Discussion eine Zeit in Anspruch zu nehmen, die den noch vorliegenden wichtigen Berathungen nach einer bald siebenmonatlichen Dauer des Landtages zweckmäßiger gewidmet werden kann, und es wird von der Erwägung dieser hohen Kammer abhängen, ob die in dem Commissionsbericht aufgeführten Gründe für so erheblich anerkannt werden, daß der Beitritt zu den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Aenderungen als unräthlich betrachtet werden muß.

Der in der zweiten Kammer erstattete Commissionsbericht bemerkt S. 11 ganz richtig, daß der Richter, wo das Gesetz auf das Verbrechen eine unbestimmte Strafe festsetzt, bei Ausmessung der Dauer der Strafe auch auf das Benehmen der Inquisiten während der Untersuchung Rücksicht nehmen werde, ohne daß es hierzu eines gesetzlichen Ausspruchs bedürfe, und damit folgt der Richter nur einer sowohl in der Theorie als Praxis bisher anerkannten Regel, die es als einen erschwerenden Umstand betrachtet, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hin-

tergehen sucht, und damit einen höhern Grad der Verdorbenheit an den Tag legt. Der von der zweiten Kammer zu dem Art. 3 vorgeschlagene Nachsatz, welcher dem Richter die gerichtliche Lüge mit Schärfung oder Verlängerung der Hauptstrafe zu ahnden untersagt, wird daher nur bei Verbrechen in Anwendung kommen, welche eine nicht nur in der Gattung, sondern auch in der Dauer genau bestimmte Strafe zur Folge haben, und hier möchte diese Anwendung nach meiner Ansicht kein Unglück sein. Solche Strafen, die auf alle dem Namen nach zwar gleiche, in den begleitenden Umständen aber von einander manchmal sehr verschiedene Verbrechen wie eine unabänderliche Lage gesetzt sind, sind schon an und für sich mangelhaft, und werden in der zu erwartenden neuen Strafgesetzgebung hoffentlich ihren Platz nicht behaupten.

Sollte die hohe Kammer sich bewogen finden, dem Art. 3., so wie er von der zweiten Kammer gefaßt ist, beizutreten, so würde ich von Seite der Regierungskommission nichts dabei zu erinnern finden. Minder erheblich scheinen mir die in dem Art. 4 vorgeschlagenen Abänderungen. Bissher wurde eine gelinde körperliche Züchtigung einer Gefängnißstrafe von drei Wochen und eine scharfe vier Wochen gleich gehalten. Statt dessen soll nun erstere höchstens in vierzehn Tagen und letztere in drei Wochen bestehen. Außer demjenigen, was in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer Seite 21 dafür angeführt wird, möchte noch in Betrachtung kommen, daß körperliche Züchtigungen bei polizeilichen Vergehen vorzüglich in jenen Fällen der Gefängnißstrafe substituirt wurden, wo eine längere Arreststrafe für Dritte, z. B. bei Dienstboten für Dienstherrn, von nachtheiligen Folgen wäre, und daß daher, da diese

Züchtigung nicht Statt finden darf, diesen Nachtheilen soviel thunlich auf eine andere Art vorzubengen wünschenswerth scheint. Ob dunkler Arrest für drei, oder, wie die zweite Kammer meint, für vier Tage gewöhnlichen Gefängnisses gelten solle, möchte wohl im Allgemeinen schwer zu beurtheilen sein. Die größere oder kleinere Beschwerlichkeit des dunkeln Arrests wird wohl immer nach der Verschiedenheit des Individuums, welches dasselbe zu ersehen hat, verschieden sein, und da dem Richter die Wahl überlassen ist, nach dieser Verschiedenheit die Schärfung durch dunkeln Arrest oder durch Hungerkost zu verfügen, so möchte ich nicht dazu rathen, den Gesetzesentwurf hierwegen an die zweite Kammer zurückgehen zu lassen. Endlich möchte ich nur noch, was den neubeigelegten Art. 5. betrifft, den Wunsch ausdrücken, daß er etwa dahin lauten möchte:

„die Bestimmung im §. 27. des Strafedicts, wonach die Sträflinge durch körperliche Züchtigung zur Arbeit und Ordnung angehalten werden können, ist aufgehoben“,

weil es ungerecht ist, daß in den Zuchthäusern hierzu die Aufseher im Allgemeinen befugt waren, und der im Gesetze allgemein gebrauchte und Alles in sich schließende Ausdruck „körperliche Züchtigung“ schicklicher als „Peitschenhiebe“ zu sein scheint.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Wenn die Regierung selbst, wie deren Vertreter so eben bemerkte, von der Strafe, die nach den Erläuterungen des Strafedicts bisher auf die gerichtlichen Lügen gesetzt war, abgeht, so habe ich nichts mehr zu erinnern. Nur glaubte ich, Namens Ihrer aufgestellten Commission, der hohen Kammer bemerken zu müssen, daß nach den vorliegenden Gesetzen die gerichtlichen Lügen in peinlichen sowohl als

in Civilsachen bisher bestraft wurden, und daß es auffallen würde, wenn in Zukunft derartige Lügen von dem betreffenden Richter ganz unberücksichtigt und ungeahndet bleiben sollten. Uebrigens beziehe ich mich hierwegen sowohl, als wegen der Dauer des statt der körperlichen Züchtigung zu erkennenden dunkeln oder gemeinen Arrests auf die in dem Commissionsbericht enthaltenen Gründe.

Das hohe Präsidium schritt hierauf zur Discussion der einzelnen Artikel.

Die

Art. 1. und 2.

wurden in der früher angenommenen Fassung beibehalten.

Art. 3.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin als Berichterstatter bezeichnet die nach dem Commissionsberichte vorgeschlagene Abänderung.

Frhr. v. Wessenberg: Dem Commissionsantrag zur Streichung des Zusatzes zu dem Art. 3. kann ich nicht beistimmen. Schon in der ersten Berathung des Gesetzes in dieser Kammer habe ich mich gegen besondere Bestrafung gerichtlicher Lügen erklärt. Eine Schärfung der Hauptstrafe oder ein Zusatz zu derselben ist soviel als eine eigene Strafe. Es sollen aber nur Verbrechen bestraft werden. Allein die gerichtlichen Lügen des Inquisiten sind keine Verbrechen, sie haben immer nur die Vertheidigung seiner Person oder seiner Mitschuldigen zur Absicht, und sind daher kein Gegenstand der Bestrafung. Was soll auch hier die Bestrafung nützen? Wegen ihr werden die gerichtlichen Lügen nicht unterbleiben, wenn gleich die Androhung geschärfter Strafe eine moralische Tortur genannt werden kann. Würde aber auch eine solche Androhung wirklich ein Geständniß bewirken, so könnte noch an seiner Wahrheit gezweifelt werden,

weil es ein erzwungenes ist. Was die Einwendungen betrifft, daß die Abschaffung der Strasschärfungen wegen gerichtlicher Lügen eine bedeutende Veränderung in der Strafgesetzgebung wäre, so kann ich ihr kein Gewicht beilegen. Sie ist keine größere Veränderung, als die Abschaffung der Peitschenhiebe. Was übrigens nicht gerecht ist, sollte auch provisorisch nicht fortbestehen.

Staatsrath Fröblich: Auch ich habe mich bereits bei der ersten Discussion gegen jede Bestrafung gerichtlicher Lügen, auch als bloßer Zusatz zum Straferkenntniß erklärt. Die Gründe dafür will ich nicht wiederholen; sie concentriren sich in dem einen, daß der Staat kein Zwangsrecht auf ein Geständniß hat. Bestrafung einer Lüge ist nichts als ein Nothbehelf für einen Richter, dem es an Geschicklichkeit und Gewandtheit gebricht.

Frhr. v. Göler: Bei der letzten Discussion habe ich mich für die unveränderte Beibehaltung dieses Artikels erklärt, und zwar aus Gründen, von denen ich glaube, daß sie in das ganze System unseres jetzigen Strafprozesses eingreifen. Ich muß hier auf einen Gegenstand zurückkommen, den ich früher in der Commission zur Sprache brachte, nämlich, ob auf künstlichen Beweis peinliche Strafe erkannt werden kann, oder nur auf Geständnisse oder Zeugenaussagen? Es ist im Commissionsberichte der zweiten Kammer gesagt, daß nach unserer Strafgesetzgebung auf Indicienbeweis keine peinliche Strafe erkannt werden dürfe. Dieser Satz ist indessen in der Praxis sehr bestritten. Es kommen diese Fälle beinahe in einer jeden Sitzung der Gerichtshöfe vor, wo ein Senat desselben Gerichts auf Indicienbeweis erkennt, während der andere Senat die Behauptung aufstellt, daß ein solcher Beweis nicht zulässig sei. Der Herr Reg. Commissär neben mir (Geh. Rath v. Weiler) wird bezen-

gen können, daß selbst bei dem Oberhofgerichte diese Frage oft verschieden beantwortet wird, wie aus dem Archiv für badische Rechtspflege zu ersehen ist, und es ist mir selbst ein Fall bekannt, wo das Oberhofgericht auf einen künstlichen Beweis peinliche Strafe für zulässig erkannte. Wenn man annimmt, daß man auf künstlichen oder Indicienbeweis peinliche Strafe erkennen kann, so will ich zugeben, daß dann die Strafe wegen gerichtlicher Lügen unterbleiben darf, weil es da nicht sowohl auf ein Geständniß ankommt, sondern darauf, daß der Richter wegen des Zusammentreffens mehrerer Indicien die moralische Ueberzeugung von der Schuld des Inquisiten erhält, und daher daraufhin das „schuldig“ aussprechen darf. Wenn man aber annimmt, daß ein Geständniß oder die Aussagen zweier Zeugen zur Herstellung des subjectiven Thatbestands durchaus nothwendig sei, so muß man dem Richter auch ein Mittel an die Hand geben, ein Geständniß zu erlangen. Ich begreife nicht, wohin sonst eine Untersuchung führen soll. Denn wenn ein Verbrecher durchaus läugnet, so hilft es dem geschicktesten Richter nichts, wenn er alle Thatumstände aufsucht und zusammenstellt, und wenn die ganze Welt moralisch überzeugt ist, daß derselbe schuldig sei; er muß freigesprochen werden, weil er kein Geständniß abgelegt hat, oder weil keine zwei glaubwürdige Zeugen die That mitangesehen haben. Indessen ist es nicht zu läugnen, daß dieses eine der schwierigsten Fragen in unserm Criminalproceß ist, und ich will nicht darauf bestehen, daß die Gesetzgebung in diese Materie einschreite, weil es mir gefährlich scheint, dem Richter zu sagen, er habe freien Spielraum, auf künstlichen Beweis zu erkennen. Allein man sollte auf der andern Seite nicht sagen, er dürfe nicht darauf erkennen. Indessen muß ich darauf bestehen, daß dieser Artikel im Strafedict nicht aufgehoben

Ein

wer
geh
mor
dar
Bes
lang
stem
aus
und
Def
geh
allg
und
schl
Kan
Str
wäh
kam
find
habe
Ang
chur
best
ich
des
stim
zwei
E
We
die
übr
anfo
geli

18.

werde, und daß man ihn wenigstens stillschweigend übergeht. Ohnedies ist unsere Strafprozeßordnung ein solches morsches Gebäude, daß es mir bedenklich scheint, daran etwas abzuändern oder daran zu rütteln. Das Beste, was daran ist, ist dieses, daß sie sich durch einen langjährigen Gerichtsgebrauch ausgebildet hat. Das System, welches sich die Gerichte selbst gebildet haben, kann aus den Acten der Gerichtshöfe sehr leicht studirt werden, und die Mitglieder der Gerichtshöfe kennen dasselbe genau. Deshalb halte ich es für bedenklich, wenn die Gesetzgebung im Einzelnen einschreiten sollte, ehe man zu einer allgemeinen Umarbeitung der ganzen Strafgesetzgebung und Aufstellung eines durchgreifenden Systems sich entschließt. Zudem hat der Berichterstatter der zweiten Kammer ausdrücklich erklärt, daß bei Bestimmung der Strafe der Richter auf das Verhalten des Inquisiten während der Untersuchung Rücksicht nehmen müsse. Ich kann aber bei dieser Berücksichtigung des Verhaltens nichts finden, was auf die Bestimmung der Strafe Einfluß haben soll, als gerade die gerichtliche Lüge, nämlich die Angabe falscher Thatumstände, wodurch der Untersuchungsrichter irreführt werden soll; wird nur diese bestraft, und zwar nach vollendeter Untersuchung, so sehe ich nicht ein, wie man sagen kann, die Verweigerung des Geständnisses werde bestraft. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag der Commission, den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz wegzulassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-
Wertheim: Ich halte mit dem Commissionsbericht die Aufhebung jeder auf die gerichtlichen Lügen bisher üblichen Strafe für höchst nachtheilig, indem dies Veranlassung geben würde, daß die Verbrechen bei einer so gelinden Behandlung überhand nähmen. Die Furcht,
1831. Erste K. Band 3. 24

daß der urtheilende Richter die Strafe verschärfen möge, wenn gerichtliche Lügen bei der Untersuchung vorkommen, hält gewiß Manchen ab, zur Lüge seine Zuflucht zu nehmen. Immer aber hätte ich gewünscht, daß dem Untersuchungsrichter die Befugniß noch ferner belassen worden wäre, während der Untersuchung Strafen der gerichtlichen Lügen eintreten lassen zu können, weil verschmitzte Delinquenten, welche sich einen förmlichen Plan von Lügen ausersonnen, den Untersuchungsrichter irreführen, und die Wahrheit dadurch oft lange nicht an den Tag kommt; ja, sie machen sich vielleicht selbst klagfrei dadurch, um wieder neue Verbrechen zu begehen. So wie die Sache aber jetzt liegt, erkläre ich mich mit dem Commissionsantrage einverstanden. Ein merkwürdiges Beispiel der gedachten Art habe ich in meiner Gegend erlebt. Ein Bauernbursche, welcher einen andern jungen Menschen aus demselben Orte, mit dem er Händel bekam, mit dem Bajonet erstach, wurde beinahe auf der That ergriffen und gestand auch sein Verbrechen sogleich. Der Untersuchungsrichter beging aber den unverzeihlichen Fehler, daß er das über diese Mordthat aufgenommene Protokoll von dem Inculpaten nicht unterzeichnen ließ, und sonst auch weiter keine Schritte that, um das Verbrechen gehörig an's Licht zu stellen. Kurz darauf fing letzterer an, sich auf das Längnen zu legen, und widerrief alles, was er früher ausgesagt und eingestanden hatte. Die Untersuchung wurde nunmehr einem andern Criminalbeamten übergeben, welcher sie von neuem anfangen mußte. Die Sache war mühsam und verwickelt, und es ging mehr als ein Jahr darüber hin, bis es dem Untersuchungsrichter endlich gelang, den künstlichen Beweis herzustellen, daß der Verhaftete wirklich der Thäter sei. Die Todesstrafe wurde nunmehr erkannt; den Tag vor

der Hinrichtung erwachte endlich das Gewissen des Mörders; noch in der Nacht ließ er den Untersuchungsrichter zu sich bitten und gestand ihm nunmehr freiwillig ein, daß er wirklich der Thäter sei. Wäre der Untersuchungsrichter in dem Fall gewesen, im Laufe der Untersuchung zuweilen eine Strafe des hartnäckigen Lügners wegen eintreten lassen zu können, so würde die Untersuchung bei weitem nicht so lange gedauert, und der Mörder sein Verbrechen früher eingestanden haben. Ich gebe zu, daß wenn dergleichen Strafen dem Untersuchungsrichter gestattet sind, leicht Mißbrauch damit getrieben werden kann, sobald kein Strafmaß bestimmt ist. Ist dies aber der Fall, und der Richter darf nicht darüber hinausgehen, so würde ich es für sehr nützlich ansehen, dergleichen Strafmittel zuweilen in Anwendung zu bringen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich habe nur auf einige Aeußerungen der verehrlichen Mitglieder zu antworten. Herr Staatsrath Fröhlich hat überhaupt das Zwangsrecht auf ein Geständniß bezweifelt. Ich möchte dies wohl im Allgemeinen zugeben, weil es in der Natur des Menschen gegründet ist, etwas nicht zu sagen, was ihm nachtheilig werden könnte. Aber ich unterscheide davon das Recht auf Wahrheit. Das Recht auf Wahrheit übt der Staat bereits aus, besonders in dem Fall, wo von Zeugen die Wahrheit ihrer Aussagen gefordert wird, und gefordert werden kann. Das nämliche wird von jedem andern Staatsbürger, ob es in der eigenen oder fremden Sache ist, verlangt, weil durch die Verletzung der Wahrheit nicht allein die Rechte Dritter, sondern auch die des Staats verletzt werden. Ein anderer Redner hat mich zur Bestätigung aufgefordert, daß die Theorie über den Beweis durch Inzichten nichts weniger

als entschieden ist, und daß hierüber noch große Controversen bei den Gerichtshöfen selbst bestehen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß daraus die absolute Nothwendigkeit hervorgeht, die Lügen mit besonderer Strafe zu belegen. Es bleibt dem Richter immerhin überlassen, auf das lügenhafte Benehmen, welches der Inquisit während der Untersuchung zeigt, bei der Zurechnung, die den Inquisiten im Ganzen trifft, Rücksicht zu nehmen, und danach bei dem Urtheile über die Immoralität des Angeschuldigten auch sein lügenhaftes Benehmen in Anschlag zu bringen. Es wird durch die Beseitigung der besondern Lügenstrafe auch die Frage beseitigt, welche allerdings in der Theorie immer bestritten wurde, was Lüge und was bloßes Längnen sei, und ob dieses bestraft werden könne oder nicht. Darüber möchten die Bestimmungen, wie sie die Erläuterungen des Strafediets in §. 50. geben, kaum erschöpfend sein. Ich muß endlich noch den Wunsch anknüpfen, daß zu Abkürzung der Sache von etwas, was nicht so wesentlich ist, abstrahirt, und das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen werden möge, damit endlich die schon lange gewünschte Abschaffung der körperlichen Züchtigung in ihrer ganzen Ausdehnung und in jeder Beziehung erreicht werde.

Geh. Rath v. Rüd't: Ich gestehe, daß ich immer für den Antrag der Commission war, nämlich den zweiten Satz wegzulassen, weil ich von dem Grundsatz ausgehe, daß man zuweilen die Bezeichnung der gerichtlichen Lügen zu verwechseln scheint, und zwar mit dem Ablängnen selbst. Ich glaube nämlich, es ist keine Lüge, wenn der Inquisit die Wahrheit nicht gesteht, oder sein Geständniß versagt, sondern wenn er durch wissentliche Angaben unrichtiger Thatsachen, welche die Untersuchung verzö-

gern, den Richter irre zu führen sucht, wodurch die Untersuchung in die Länge gezogen wird. Für solche Fälle scheint es doch geeignet, daß derjenige, der sich solche Lügen erlaubt, und die durch den Gang der Untersuchung als wirkliche Lügen hergestellt werden, gestraft, oder daß eine Schärfung der Hauptstrafe nach Verhältnis seines Vergehens gegen Dritte oder gegen den Staat erkannt werden soll.

Wenn der Nachsatz so bleibt, so scheint mir wirklich ein Widerspruch daraus hervorzugehen: nämlich es wird ausdrücklich dadurch die Bestimmung aufgehoben, daß die gerichtlichen Lügen bestraft werden sollen. Auf der andern Seite wird aber zugegeben, daß der Richter doch hierauf Rücksicht nehmen kann. Entweder darf der Richter nicht mehr Rücksicht nehmen, oder er darf das andere nicht mehr in Anschlag bringen. Ich glaube doch, daß die Strafgewalt des Staats auf den Inculpaten, der den Richter belügt, und dem Staate große Kosten verursacht, ausgedehnt werden kann, und daß der Staat das Recht hat, ihn zu bestrafen, wenn er eine falsche Angabe gegen einen Dritten sich erlaubt.

Frhr. v. Göler: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu machen. Wenn man selbst dem urtheilenden Richter keine Befugniß gibt, eine Strafe der gerichtlichen Lüge zu erkennen, so wird der Untersuchungsrichter veranlaßt, diese Lüge indirect damit zu bestrafen, daß er die Untersuchung etwas verzögert. Der Untersuchungsrichter, welcher überzeugt ist, daß der in Untersuchung befangene Inculpat schuldig sei, von dem er aber durchaus kein Geständniß erhalten kann, und der ihn beständig belügt und durch Angabe falscher Thatsachen irre zu führen sucht, wird, wenn auch dem urtheilenden Richter die Strafe der gerichtlichen Lüge untersagt ist, leicht dazu

verleitet werden, auf seine Hand durch Verzögerung der Untersuchung die Lügen zu bestrafen, besonders wenn der Fall Aufsehen erregt, und es einem vielleicht zu eifrigen Richter daran gelegen ist, seine Kunst im Inquiriren zu zeigen. Es wäre daher zu wünschen, daß diese Bestimmungen wenigstens stehen blieben. Man glaubt immer, der Richter werde jedes Längnen bestrafen; dies ist aber nicht der Fall. Die Strafe der gerichtlichen Lüge kommt so selten vor, daß es wirklich nicht der Mühe werth ist, davon zu sprechen. Die obern Gerichte nehmen nur dann darauf Rücksicht, wenn diese Lügen zu grell sind, und wenn man sieht, daß es ein Inquisit ausdrücklich darauf angelegt hat, einen Untersuchungsrichter irre zu führen.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist bereits richtig bemerkt worden, daß die Scheidung zwischen Längnen und Lügen im vorliegenden Falle manchen Schwierigkeiten unterliege; allein beide kommen darin überein, daß sie auf Seite des Inquisiten nur als Mittel zu seiner und seiner etwaigen Mitschuldigen Bertheidigung angesehen werden können; sie sind daher keine Verbrechen, mithin auch kein Gegenstand der Strafe.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Es ist angeführt worden, daß dem Untersuchungsrichter andere Mittel zu Gebot ständen, um die Strafe der Lüge an dem Inculpäten indirect auszuüben, dafür, daß er die Untersuchung verzögert. Durch diese Behauptung möchte ich gerade beweisen, daß die besondere Strafe der Lüge nicht absolut nothwendig ist. Durch jede Unwahrheit, deren er sich schuldig, und wodurch er die Untersuchung weitläufiger macht, wird er sich selbst strafen, indem sein Arrest verlängert wird. In der That, ungeachtet der bestehenden Strafbestimmungen haben die Gerichte eine besondere Lügenstrafe nur höchst selten erkannt, obgleich

oft das ganze Protokoll mit Lügen angefüllt war. Man hat jedoch sich daraus überzeugt, daß ein Inculpat, der sich während der ganzen Untersuchung lügenhaft benommen hat, ein verdorbenes Subject, und von ihm keine Redlichkeit zu erwarten ist: darauf hat man bei der Zurechnung Rücksicht genommen, und dadurch wird sich auch die Bemerkung des Hrn. Geh. Rath's v. Rüd't widerlegen, welcher glaubt, daß wenn die Strafbestimmungen ausdrücklich aufgehoben wären, das Lügen für etwas Erlaubtes erklärt würde. Wenn dieses wäre, so könnte die Regierung nicht beistimmen. Die Regierung kann Immoralität nicht dulden; sie kann nicht aussprechen, das Lügen sei erlaubt. Dem Richter muß immer die Befugniß zustehen, solche Rücksichten eintreten zu lassen, die das Lügen verhindern, allein nicht in Form einer besondern Strafe, die auf das Lügen gesetzt ist, sondern durch die Würdigung des moralischen Charakters des Inquisiten.

Prälat Hüffel: Ich würde mir nicht erlauben, mich in eine peinliche Frage zu mischen, wenn sie nicht auch das Gebiet der Moral berührte. Nach den Grundsätzen der Moral ist das Lügen absolut verwerflich, und ich gestehe, daß es mich befremdet, wie man eine gerichtliche Lüge, welche einer vom Staate eingesetzten, und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe aufgestellten Behörde gegenüber ausgesprochen wird, ein Verbrechen nennen will. Etwas anderes ist das Lügen oder das Nichteingestehen; es gehört dieses zwar auch unter den Begriff des Lügens, es kann aber doch nicht in dem Grade als wirklich falsche Angaben und dgl. bestraft werden. Ich kann mich daher nicht dafür erklären, daß offenbare gerichtliche Lügen nicht bestraft werden sollten, um so weniger, als ein Dritter durch solche Lügen in den größten Schaden gebracht werden kann.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Es ist nicht davon die Rede, daß die Lüge straflos bleiben soll, sondern sie soll mitgewürdigt werden, wenn der Richter die Zurechnung in ihrem ganzen Umfange, mit Rücksicht auf den Charakter des Inquisten ermißt. Was die besondere Bemerkung betrifft, daß ein Dritter in Schaden gebracht oder fälschlich angeschuldigt werden könne, so finden für diesen besondern Fall besondere gesetzliche Bestimmungen Statt. Denn in diesem Falle würde der Inculpate ein neues Verbrechen begehen, er würde als Verläumder erscheinen, und er würde nicht nur zur gesetzlichen Strafe der Verläumdung, sondern zu jeder Entschädigung, die der fälschlich Angeklagte anzusprechen hat, verurtheilt werden müssen.

Frhr. v. Wessenberg: Der Herr Prälat Hüffel wird mir zugestehen müssen, daß ein großer Unterschied zwischen einem sittlichen Vergehen und einem juridischen Verbrechen bestehe. Lügen, und selbst oft bloßes Längnen sind unmoralisch, aber deswegen sind sie noch kein Verbrechen, und können deshalb auch nicht mit Strafe belegt werden. Ein Gewebe von Lügen, das ein Inquisit vor Gericht vorträgt, kann allerdings dem Richter Anlaß geben, auf eine größere Verderbenheit des Inquisten zu schließen, aber zu etwas Weiterem, als zur bessern Würdigung des moralischen Charakters sollte dadurch der Richter nicht veranlaßt werden. Nur in soweit der Inquisit durch rechtliche Beweismittel des Verbrechens überwiesen ist, verfällt er in Strafe, und nicht weiter.

Frhr. v. Göler: Ich will ganz von der Moral abstrahiren, und nur auf das positive Gesetz aufmerksam machen. Im Art. 96. des Strafediets heißt es: (wurde vorgelesen). Diese gerichtlichen Lügen sind bisher als Erschwerungsgründe, und als weiter nichts betrachtet

worden. Man muß nicht glauben, daß die Gerichtshöfe aus den Untersuchungsacten die einzelnen Lügen aufzählen, und für jede derselben eine Erschwerung der Strafe bestimmen; sondern das ganze Verhalten während der Untersuchung wird als Erschwerungsgrund betrachtet. Nach der Meinung aller derjenigen, die gesprochen haben, sollen diese Bestimmungen fortbestehen, aber nur stillschweigend und im Allgemeinen. Wenn sie fortbestehen sollen, so sehe ich nicht ein, warum man ein solches Gesetz aufhebt, und der Doctrin überlassen will, was sie sich als Erschwerungsgründe festsetzen will. Ich kann daher nur den Antrag der Commission auf Weglassung dieses Zusatzes unterstützen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Aus dem angeführten Art. 96. wurde eine Folge gezogen, die auch gerade für die Aufhebung dieses Artikels spricht. Ich gebe zu, es wird hier das bestimmte Gesetz abgeschafft, allein es bleibt etwas übrig, was immer bleibt und nie abgeschafft werden kann, nämlich das Einleuchten des Menschenverstandes, die allgemeine Moralität, die der Richter würdigen muß und wird.

Frhr. v. Göler: Es ist aber besser, wenn man dem gemeinen Menschenverstande durch ein Gesetz zu Hülfe kommt.

Geh. Rath v. Rüd't: Es ist bisher anerkannt worden, daß die gerichtlichen Lügen noch immer als ein Erschwerungsgrund betrachtet und vom Richter darauf Rücksicht genommen werden kann. Wenn aber der zweite Satz des Art. 3. stehen bleibt, so ist dem Richter offenbar ein Zwang auferlegt, der diese Anwendung nicht mehr gestattet; denn wenn das positive Gesetz sagt, es sollen die Bestimmungen, welche die gerichtlichen Lügen bestrafen, aufgehoben sein, dann muß ich folgern, daß der

Richter nicht mehr das Recht hat, einen Strafzusatz zu verfügen.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Frhr. v. Wessenberg hat ganz richtig bemerkt, daß ein Unterschied zwischen einem Strafzusatz und einer in ihrer Dauer höher oder geringer bemessenen gesetzlichen Strafe ist. Der Richter wird in Fällen, wo das Gesetz ein Minimum oder Maximum der Strafe bestimmt, und dem richterlichen Ermessen nach der Verschiedenheit der eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen einen Spielraum zwischen diesem Minimum und Maximum überläßt, einen reumüthig bekennenden Inquisiten schwerlich jemals mit einem verstockten bössartigen Menschen, welcher durch Erdichtung falscher Thatumstände den Richter irre zu führen, oder wohl gar einen Dritten des von ihm verübten Verbrechens durch seine Lügen verdächtig zu machen sucht, auf gleiche Linie stellen; und für Fälle dieser Art bedarf es keines besondern Gesetzes. Allein unsere Criminalgesetzgebung hat die Eigenheit, daß sie in den meisten Fällen die Strafe für ein Verbrechen in numerisch bestimmter unveränderlicher Dauer ausspricht, und das Ermessen des Richters, ob nicht ein solcher bössartiger Lügner schärfer als ein reumüthig bekennender Inquisit zu bestrafen sei, in solchen Fällen ausschließt. Aus dieser Erwägung, und bis durch ein neues Criminalgesetz diesem Mangel abgeholfen sein wird, ist die dem Richter in dem Art. 3. des Gesetzentwurfs eingeräumte Befugniß entstanden, gerichtliche Lügen nach Ermessen mit einem Zusatze zu solchen bestimmt und veränderlich festgesetzten Strafen zu ahnden.

Staatsrath Fröblich: Die Bestrafung gerichtlicher Lügen ist nichts als ein Nachklang der Folter. Diese, so lange festgehalten und vertheidigt, mußte endlich

ausgehärtetern Begriffen weichen; die Richter fanden sich auf einem neuen unbekanntem Boden — sie mußten, wenn es ihrer Einsicht und Gewandtheit nicht gelang, den Thatbestand verübter Verbrechen zu ermitteln, auf einen andern Ausweg greifen — sie wußten sich nicht zu helfen, und erfanden die Theorie der Bestrafung gerichtlicher Lügen, um wenigstens theilweise und von einer andern Seite wieder zu gewinnen, was sie durch Abschaffung der Folter verloren hatten. Gehen wir nun einen Schritt weiter, und schaffen wir auch diese Theorie ab, die bei dem neuen Proceßverfahren, welches wir zu erwarten haben, ohnehin unausführbar und unhaltbar wäre.

Der Antrag der Commission auf Beibehaltung des von der andern Kammer vorgeschlagenen Beisatzes wurde bei der Abstimmung mit 11 gegen 5 Stimmen verworfen, und die unveränderte Beibehaltung der Fassung dieses Artikels nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beschlossen.

Art. 4.

Der Berichterstatter erläutert die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich bin mit den Ansichten der Commission, daß es bei der gelinden Züchtigung bei den Bestimmungen des Strafedicts zu drei Wochen belassen werden solle, nicht einverstanden, indem ich glaube, daß drei Wochen Gefängnißstrafe zu hart, im Verhältniß zu einer gelinden körperlichen Züchtigung sei, und daß solche auch wieder nicht im Verhältniß mit einer Strafe von vier Wochen für eine scharfe Züchtigung stehe. Ich möchte daher, daß 14 Tage für eine gelinde körperliche Züchtigung, und vier Wochen für eine scharfe bestimmt werden.

Frhr. v. Göler: Ich halte diesen Zusatz gar nicht

für praktisch. Die zweite Kammer ist zu dem Satz durch den §. 36. des Strafedicts veranlaßt worden. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche körperliche Züchtigung, die als Zusatz zu einer peinlichen Strafe erkannt werden soll. Diese Zusätze sind aber aufgehoben, und dafür kein Surrogat bestimmt worden. Es sind nur wenige Fälle im Strafedict, wo alternativ Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung erkannt werden darf, und in diesen wenigen Fällen ist meistens die zu erkennende Gefängnißstrafe bestimmt. Wenn in einem Artikel gesagt wird, es sei eine mäßige körperliche Züchtigung zu erkennen, so wurde diese in der Praxis nach Willkühr applicirt; es wird daher die dafür surrogirte Gefängnißstrafe gleichfalls nach dem Ermessen des Richters in einzelnen Fälle zu erkennen sein.

Frhr. v. Wessenberg: Um der richterlichen Willkühr soviel möglich Schranken zu setzen, halte ich es für durchaus nöthig, daß ein gesetzliches Verhältniß der Hungerkost und des Dunkelarrestes zu den Straftagen überhaupt genau bestimmt werde; ob nun in dem Antrage der zweiten Kammer dieses Verhältniß zweckmäßig festgesetzt sei, kann ich zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten, aber auch nicht in Abrede stellen. Da jedoch der Antrag darüber von berühmten, einsichtsvollen und in dem Criminalsache sehr kundigen Rechtsgelehrten herkommt, so hege ich dafür ein günstiges Vorurtheil.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Es konnte hier wie in allen solchen Dingen das Numerische ausgesprochen werden. Gegen die Bemerkung, daß drei Wochen Gefängnißstrafe für eine gelinde Züchtigung, und vier Wochen für eine scharfe eintreten soll, läßt sich nichts einwenden. Die zweite Kammer setzt dies Verhältniß etwas geringer auf 14 Tage, und in Fällen der scharfen Züchtigung auf

3 Wochen. Auch dagegen läßt sich nichts einwenden, nur würde es zur Abkürzung der Sache dienen und etwas Gutes herbeiführen, wenn Sie dem Antrage der zweiten Kammer unbedingt beiträten. Auch muß ich auf einen Druckfehler aufmerksam machen; es heißt nämlich im zweiten Satze:

„Hungerkost, die in Wasser und Brod oder in Wasser und warmer Suppe besteht u.“

welches so heißen soll:

„Wasser und Brod, oder Wasser, Brod und warmer Suppe u.“

Frhr. v. Wessenberg: Was die Hungerkost betrifft, so sollte diese meines Dafürhaltens immer in Wasser, Brod und warmer Suppe bestehen. Denn bloß Wasser und Brod ohne etwas Warmes scheint mir eben so sehr, als die körperliche Züchtigung, gegen die Humanität zu verstoßen. Bei schwächlichen Personen ist eine solche Hungerkost selbst für ihre Gesundheit sehr gefährlich.

Frhr. v. Göler: Der §. 37. des Strafediets sagt: (wurde vorgelesen). Diese Bestimmung ist, soviel ich weiß, nicht mehr in Uebung, sondern aufgehoben. Die gewöhnliche Gefangenkost ist Wasser, Brod und warme Suppe, und wenn man als Hungerkost dasselbe festsetzen wollte, so würde dies keine Verschärfung sein.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Ich verstehe den Vorschlag der zweiten Kammer dahin, daß dem Richter gestattet sei, wenn er bei dem Sträfling eine besondere Schwächlichkeit wahrnimmt, auch die Verabreichung von warmer Suppe anzuordnen. Es scheint mir aber eine ausdrückliche Erwähnung hiervon im Gesetz überflüssig, da es in solchen Fällen dem Ermessen des Richters überlassen ist, ob nicht dunkler Arrest der Hungerkost vorzu-

ziehen sei, und ihm zwischen diesen zwei Schärfungsmitteln die Wahl gelassen ist.

Staatsrath Fröblich: Mit der sogenannten Hungerkost, man mag sie bestimmen wie man will, war und bin ich nicht einverstanden; ich ziehe den dunkeln Arrest, wenn er zweckmäßig — ohne Nachtheil für die Gesundheit — eingerichtet und vollzogen wird, bei weitem vor. Die Beköstigung der Gefangenen ist überall spärlich zugemessen, man sollte nichts daran verkürzen; die Hungerkost hat schon das gegen sich, daß sie in ihrer Wirkung zu ungleich und relativ ist.

Geh. Rath v. Rüd t: Wegen der sparsamen Verpflegung der Gefangenen muß ich doch voraussetzen, daß der Hr. Staatsrath Fröblich die allgemein bisher bestehenden Gesetze kennt, wonach, wie ich glaube, unsere Gefangenen, im Verhältniß zu andern, sehr gut behandelt werden; namentlich wird man sich über die Gefangenenkost nicht beklagen können, zumal da zweimal in der Woche Fleisch, Suppe und Gemüse verabreicht wird, und diese Kost muß immer unter diesen Umständen gegeben werden, so lange nicht vom Gericht anders erkannt wird.

Staatsrath Fröblich: Ich kenne allerdings die bestehenden Verordnungen, ich weiß, daß sie eine humane Behandlung der Gefangenen bezwecken. Ich wollte auch nicht gerade einen Tadel aussprechen, allein darauf muß ich doch aufmerksam machen, daß, so lange die Aufseher der Gefangenen zugleich ihre Kostgeber sind, es an der erforderlichen Controle gebricht, und es nur zu leicht geschehen kann, daß ein Gefangener an seiner Verpflegung Noth leide. Er kann sich, sagt man, bei dem Beamten darüber beschweren; er wird es aber nicht thun, aus Gründen, die auf flacher Hand liegen.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Ich kann Ihnen

die Beruhigung geben, daß das Justizministerium schon Veranlassung genommen hat mit dem Ministerium des Innern über die Frage sich in's Einvernehmen zu setzen, ob die nicht allgemein, sondern nur theilweise bestehende Einrichtung, daß die Gefangenwärter die Kost verabreichen, aufzuheben sein möchte. Sobald dessen Aeußerung erfolgt, wird darüber das Angemessene verfügt werden.

Oberst v. Lasollane: Ich glaube, daß es besser wäre, zu setzen: geschmälerte Kost, statt Hungerkost.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Eine jede Gefangenkost ist eine geschmälerte Kost, und muß ausdrücklich „heißen Hungerkost“, im Gegensatz zu anderer Kost.

Nach gehaltener Umfrage wurde der Art. 4. nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Art. 5.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulas wiederholt die in seinem ersten Vortrag vorgeschlagene Fassung dieses Artikels.

Frhr. v. Göler verliest den §. 27. des Strafedicts und bemerkt, daß er nicht einsehen könne, wie die Zuchtmeister mit den Züchtlingen zurecht kommen könnten, wenn sie nicht Gewalt brauchen dürften.

Geh. Rath v. Rüdts: Ich glaube, daß man es bei der Fassung der zweiten Kammer belassen sollte, denn sie bezweckt damit, daß die Peitschenhiebe, welche die Zuchtmeister für sich zuzutheilen, um die Züchtlinge zur Arbeit anzuhalten, berechtigt waren, aufhören sollen. Ich stimme also dafür, daß dieser Artikel bleiben soll.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß dem Hrn. Geh. Rath v. Rüdts wegen Beibehaltung dieses Artikels in seiner jetzigen Fassung beistimmen. Man hat hier ohne Zweifel vorzüglich die Aufseher der Zuchthäuser im Auge gehabt; von höheren Behörden kann ohnehin keine körperliche Züchtigung mehr angeordnet werden. Würde man anstatt

„Peitschenhiebe“ „körperliche Züchtigung“ setzen, so wären die Peitschenhiebe auch darunter begriffen; die letztern aber sind es eben, die in den Zuchthäusern üblich waren. Uebrigens setze ich voraus, daß nach dem Gesetz künftig auch der sogenannte Willkomm und Abschied nicht mehr Statt finden dürfe.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat erwiedert, daß diese letzte Strafe schon durch den Art. 4. aufgehoben sei. Wenn man übrigens dafür hält, daß die von mir ange-tragene Aenderung des Ausdruckes „Peitschenhiebe“ in „körperliche Züchtigung“, obgleich ich sie für eine bloße Redactionsverbesserung halte, zur Folge haben müßte, daß dieses Gesetz an die zweite Kammer wieder zurück zu gehen hätte, so möchte ich durch diesen meinen Vorschlag hierzu keinen Anlaß geben, sondern selben vielmehr zurück-nehmen, da die Fassung der zweiten Kammer im Grunde dasselbe besagt.

Der von der zweiten Kammer neu vorgeschlagene Art. 5. wurde von der Kammer unverändert angenommen.

Es wurde hierauf zur Abstimmung über das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf geschritten, und das-selbe einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge eröffnete nun das hohe Prä-sidium die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer wegen Vorlage der von der Regierung seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verord-nungen, die das Finanzwesen nicht berühren.

Frhr. v. Wessenberg: Die Einleitung zu dem Com-missionsbericht veranlaßt mich, meine Ansicht wegen Vor-legung der Verordnungen, die seit dem letzten Landtage gegeben wurden, dahin auszusprechen, daß alle Verord-nungen in den Kreis der Gesetzgebung zu reclamiren sind, die eine neue Bestimmung, welche das Eigenthum oder

die persönliche Freiheit berührt, enthalten, oder die ein bestehendes Gesetz abändern, erläutern, ergänzen oder erweitern. Nach diesem Grundsatz glaube ich meine Abstimmung im Einzelnen geben zu müssen.

Geb. Rath v. Müdt: Von derselben Ansicht ist die Commission ausgegangen, daß sie alle allgemeinen und bleibenden Verordnungen, die das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Bürger berühren, als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig betrachtete. Dagegen hat sie aber jene allgemeinen Verordnungen, die aus dem Oberaufsichts- und Verwaltungsrecht hervor gehen, oder die nur den Vollzug bisher bestehender Gesetze betreffen, nicht als zur Gesetzgebung geeignet angesehen, so lange nicht Bestimmungen darin enthalten sind, die auf die bisher bestehenden Gesetze einwirken, d. h. sie in einzelnen Bestimmungen abändern, welches nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen kann.

Es wurde hierauf zur Discussion über die einzelnen provisorischen Gesetze geschritten.

I. Verordnungen

über die Einführung eines allgemeinen neuen Maßes und Gewichtes.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn irgend eine der fraglichen Verordnungen in den Kreis der Gesetzgebung gehört, und deren Vorlage zu verlangen ist, so scheint dies in Hinsicht der Verordnungen über allgemeines Maß und Gewicht der Fall zu sein. Zwar wurde die Verordnung schon einmal im Jahre 1810 verkündet; allein später wurde sie außer Wirksamkeit gesetzt, mithin sind die seit dem letzten Landtag deshalb kundgemachten Verordnungen als neu gegeben anzusehen. Obgleich nun diese Verordnungen viele reglementarische Verfügungen enthalten, die bloß die Vollziehung betreffen, so befinden sich doch meh-

revere allgemeine Bestimmungen darin, die nur im Wege der Gesetzgebung allgemeine und bleibende Verbindlichkeit erhalten können. Dahin gehört die Vorschrift, wornach nur in gewissem Maße und Gewichte künftig verkauft werden darf; ferner die Festsetzung von Strafen gegen Uebertreter, endlich die Bestimmung gewisser Eichgebühren, die von jedem entrichtet werden müssen. Ich sehe nicht, wie diese Dinge der Gesetzgebung entzogen werden können.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Regierung erkennt an, daß eine Verordnung, wodurch ein allgemeines neues Maß und Gewicht eingeführt wird, allerdings der Zustimmung der beiden Kammern bedürfe; sie hat die Maßordnung nur deswegen nicht vorgelegt, weil sie darin nur eine Maßregel zum Vollzug eines bereits früher bestandenen Gesetzes erblickte. Das Gesetz vom Jahr 1810 ist meines Wissens durch kein späteres wieder aufgehoben worden; der Vollzug desselben wurde nur von Jahr zu Jahr verschoben, aber nicht überhaupt, denn in einzelnen Theilen fand er schon früher Statt; namentlich ist das Schenkmaß der Wirthe schon im Jahre 1812 eingeführt worden, ebenso vor einigen Jahren das neue Gewicht beim Salzhandel. Richtig ist es, daß in der Maßordnung Bestimmungen enthalten sind, welche, wenn das ursprüngliche Gesetz den beiden Kammern vorgelegt worden wäre, vielleicht darin eine Stelle gefunden hätten. Allein so schwierig die Frage über die Grenzlinie zwischen Verordnungen und Gesetzen ist, so leicht ist sie zu beantworten, wenn es sich um den Vollzug eines bereits vorhandenen Gesetzes handelt. Es ist klar, daß die Entwicklungen der Vollzugsverordnungen da anfangen, wo die Bestimmungen des Gesetzes aufhören. Es liegt im Kreise der vollziehenden Gewalt, alles das zu bestim-

men, um bestehende Gesetze zum Vollzug zu bringen. Dahin gehören auch die Strafen, in so ferne sie das Maß der gewöhnlichen Polizeistrafen nicht überschreiten. Bisher haben schon Strafen gegen die Uebertretung der Polizeiverordnungen über Maß und Gewicht bestanden, auf welche bei den Strafbestimmungen der Maßordnung Rücksicht genommen wurde. Was endlich die Eichgebühren betrifft, so sind diese nur eine Polizeitaxe, eine Taxe, deren Regulirung bisher nicht durch die Gesetzgebung erfolgte, sondern dem Magistrat überlassen war. Die Magistrate haben zwar von diesem Rechte nicht immer einen ganz guten Gebrauch gemacht; in manchen Gemeinden waren die Taxen so hoch, daß das geeichte Gewicht beinahe um den Betrag der frühern Eichtaxe angekauft werden konnte.

Föhr. v. Wessenberg: Dadurch, daß die Verordnung von 1810 von einzelnen Behörden zur Norm gebraucht wurde, ist doch dieselbe noch nicht zur allgemein bleibenden Norm für die Unterthanen geworden. Dies sollte erst durch die seit dem letzten Landtage kund geordnete Verordnung geschehen. Nachdem wir nun unsere Verfassung haben, sehe ich nicht, wie die allgemeine und bleibende Verbindlichkeit anders als durch Mitwirkung der Kammern bewirkt werden könnte. In dem Commissionsberichte der andern Kammer ist ausdrücklich gesagt, daß die frühere Verordnung von 1810 außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. Ich habe den Verhandlungen der andern Kammer mit großer Aufmerksamkeit angewohnt, und nicht wahrgenommen, daß die Regierungscommissäre gegen diese Behauptung eine Einsprache gemacht hätten.

Neg. Com. Staatsrath Nebenius: Wenn man annehmen wollte, daß die Regierung Alles anerkennen muß,

was in der einen oder der andern Kammer gesprochen und nicht von dem Regierungscommissär beantwortet wird, so wären die Regierungscommissäre und noch weit mehr die Regierung sehr übel daran. Uebrigens ist dem Antrag der zweiten Kammer bei den Verhandlungen in derselben allerdings widersprochen worden.

Frhr. v. Zobel: Das Gesetz von 1810 ist erlassen, aber nicht nachgewiesen worden, daß es aufgehoben wurde. Die zweite Kammer hat es zwar gesagt, allein dies ist noch kein Beweis; es wurde im Gegentheil eingeführt in den Schankwirthschaften, bei Accis- und Ohmgeld etc. Es ist dies ein Gesetz, das schon vor Einführung der Verfassung gegeben wurde.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich habe mich im Commissionsberichte schon ausgesprochen, daß wenigstens keine öffentlich erlassene Verordnung vorliegt, wornach dieses Gesetz aufgehoben wurde. Solange diese nicht vorliegt, ist es nicht aufgehoben. Ich bitte nur, daß man die Regierungs- und Anzeigeblätter durchgehe, um sich zu überzeugen, daß nie eine derartige Verordnung erschienen ist, welche das Gesetz von 1810 aufgehoben hätte. Etwas anders ist der Vollzug des Gesetzes, da können Gründe vorliegen, die denselben nur theilweis möglich machen. Dieses ist bei keinem Gegenstand mehr der Fall, als bei dem vorliegenden, der so außerordentliche Vorarbeiten bedurfte; daß man aber durchaus nicht daran gedacht hatte, dieses Gesetz aufzuheben, oder nicht in Vollzug zu bringen, bestätigt sich nicht allein dadurch, daß bei Einführung der Accis- und Ohmgeldordnung das neue Maß zu Grunde gelegt wurde, sondern daß bei allen landesherrlichen Recepturen hauptsächlich aber bei den Domainerverwaltungen in den Rechnungen nach dem neuen Maß verfahren wurde. Bei jener Ansicht

kann man sich über einen Punkt täuschen, nämlich über den, daß das Gesetz von 1810, nach Maßgabe der neuern Gesetzgebung unter Zustimmung der Stände, sehr kurz ist. Das Gesetz sagt, dieses und jenes Maß soll eingeführt werden; die Bestimmungen, die dessen Vollzug betreffen, stehen daher ohne Zweifel der Regierung zu. Wenn in der neuern Gesetzgebung, z. B. in dem Conscriptiionsgesetz Regeln bestimmt sind, die ins Gesetz nicht gehören, die aber zur Vervollständigung desselben aufgenommen wurden, so bleibt es dennoch ein Gesetz, weil es in der Form vorgelegt und angenommen wurde. Was die Strafen betrifft, so haben sie immer für falsches Maß und Gewicht bestanden; sie sind sogar im Umfang der Polizeistrafgewalt, und können der Regierung nie entzogen werden. Endlich sind die Eichkosten nur Kosten, die der Vollzug mit sich bringt; und sie haben immer bestanden. Was die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs betrifft, daß die Eichkosten an einigen Orten ungleich größer waren, so hat die Regierung es für nothwendig gefunden, eine allgemeine Taxe festzustellen, damit nicht Einzelne verkürzt werden. Auch fallen die Bezüge nicht in die Staats-, sondern in andere Kassen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich habe das Recht des Vollzugs nicht bestritten; aber soviel ist gewiß, daß die Verordnung von 1810 nicht in Vollzug gekommen ist, und weil man sie nicht vollzogen hat, so erhielt sie auch keine verbindende Kraft für die Unterthanen. Ein klarer Beweis davon ist, daß man sie im Jahre 1828 aufs Neue publicirt und ihr erst dann eine verbindliche Kraft beigelegt hat.

Staatsrath Fröhlich: Es kommt hier nur auf den Thatumstand an: ist die Verordnung von 1810 außer Kraft gesetzt worden? In dem Bericht der zweiten Kammer ist

ausdrücklich erklärt, daß sie außer Wirksamkeit gesetzt wurde, und der Beschluß der zweiten Kammer gründet sich auch darauf. Ist die Verordnung nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden, was jedoch schon der Umstand beweist, daß einzelne Theile derselben schon früher zum Vollzug gebracht wurden, so gehören die fraglichen Bestimmungen in den Bereich der Verordnungen, und die Stände können die Vorlage nicht verlangen.

Frhr. v. Falkenstein: Soviel mir bekannt ist, muß ich bestätigen, daß das Gesetz von 1810 nicht aufgehoben, sondern, wie es notorisch ist, dasselbe nur theilweise, wie z. B. beim Accis, Salz u. c. in Vollzug gesetzt wurde. Die fraglichen Verordnungen können also nur als Vollzugsmaßregeln des Gesetzes von 1810 betrachtet, und in dieser Hinsicht nicht in den Bereich der Gesetzgebung gezogen werden.

Großhofmeister v. Berkeim: Es kommt hier ganz auf die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs an; es existiren hier zweierlei Ansichten. Die zweite Kammer behauptet: das Gesetz von 1810 sei aufgehoben worden, und unser Commissionsbericht gerade das Gegentheil. Ich glaube, daß es nicht aufgehoben, sondern nur daß es nicht gleich vollzogen wurde, weil die Anordnungen eine längere Zeit erforderten. Man scheint hier nur den Vollzug mit dem Gesetze selbst zu verwechseln.

Reg. Com. Staatsrath Nebentus: Man könnte zwar entgegen, daß das neue Maß und Gewicht beim Accis eigentlich nur als Rechnungsmaß eingeführt worden sei; denn durch die Accisordnung ist der wirkliche Gebrauch im Verkehr nicht vorgeschrieben worden; allein die spätere Verordnung, die den Gebrauch im Verkehr verlangt, stützt sich auf das Gesetz von 1810, auf dasselbe Gesetz, worauf in der Accisordnung Bezug genommen wurde.

Es handelt sich hier nur um eine thatsächliche Frage, ob nämlich wirklich ein Gesetz vorhanden sei, welches das frühere vom Jahre 1810 aufhebe. Die Maßregel an und für sich gehört in den Kreis der Gesetzgebung. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer beruht ausdrücklich auf der Unterstellung, daß das Gesetz von 1810 aufgehoben sei. Ich habe dies in der zweiten Kammer widersprochen, und daran genügte es, da es nicht möglich ist, eine Negative zu beweisen, und das Gesetz nicht angeführt wurde, welches das in Frage stehende aufgehoben haben sollte.

Der Antrag der Commission: der Bitte der zweiten Kammer um Vorlage dieser Verordnungen nicht beizutreten, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, und gegen 1 Stimme angenommen.

II. Verordnung

über Confiscation der Jagdflinten als Strafzusatz gegen die Jagdfrevler.

Frhr. v. Zobel: Ich sehe dies nur als eine Verordnung an. Wenn jemand das Recht nicht hat, auf einem bestimmten Revier zu jagen, und er thut es dennoch, so muß es dem Jagdberechtigten erlaubt sein, das Gewehr zu confisciren.

Staatsrath Fröhlich: Die Confiscationen sind überhaupt abgeschafft.

Frhr. v. Rüdte d. J.: Es ist hier ein Unterschied zwischen Confiscation und Wegnehmen.

Frhr. v. Göler: Ich nehme keinen Anstand, diese Verordnung für ein provisorisches Gesetz zu halten. Wenn der Jäger einen Wilderer oder Jagdfrevler ertappt, so wird ihm allerdings erlaubt sein, demselben das Gewehr abzunehmen, um ihn unschädlich zu machen. Dazu braucht man kein Gesetz, es versteht sich von selbst. Indessen han-

debt es sich hier von der Confiscation der Jagdflinten, welche als Strafzusatz von dem Gericht zu erkennen ist, und dies ist offenbar eine Bestimmung, die nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden kann.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Es ist bereits beim Ministerium des Innern die Frage erörtert worden, ob diese Verordnung noch ferner fortbestehen soll? Ich glaube, daß man sich wohl entschließen wird, sie wieder aufzuheben. Den Grund möchte ich indessen nicht gelten lassen, den der Herr Staatsrath Fröhlich angegeben hat, daß die Confiscationen überhaupt nicht mehr Statt finden; denn die betreffende Verfügung der Verfassungsurkunde bezieht sich nur auf Vermögensconfiscation, nicht auf Confiscation einzelner Gegenstände, welche verschiedene Polizei- und Finanzgesetze bestimmen, wie namentlich die Zollgesetze.

Nach gehaltener Umfrage trat die Kammer dem Antrage der zweiten Kammer bei.

III. V e r o r d n u n g

wegen Bestrafung unbefugten Wein- und Bier-
schankes.

Frhr. v. Wessenberg: Hier ist eine Aenderung in den Strafen vorgenommen, die das Eigenthum der Unterthanen berührt. Die Verordnung scheint sehr zweckmäßig; aber deswegen hört sie nicht auf, eine Bestimmung zu enthalten, die der Gesetzgebung angehört. Denn zu den bloßen Vollziehungsmaßregeln kann sie nicht gerechnet werden.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Das frühere Gesetz ist gar nicht verändert worden. Die wesentliche Bestimmung des Gesetzes lautet, daß es Niemand erlaubt sei, Wein im Detail zu verzapfen, als den Wirthen; die ursprüngliche Verordnung aber hat eine sehr ungeschickte Pönalsanction enthalten; es sollte der Zuwider-

handelnde mit der Confiscation des Weins bestraft werden, der sich in dem Fasse befindet, aus welchem der Wein abgegeben wurde. Wer also nur einen Schoppen aus einem ein Fuder Wein enthaltenden Fasse verzapfte, wurde fast um den ganzen Werth eines Fuders Weins, wer aber neun Ohm verzapfte, nur um den Werth von einer Ohm bestraft. Die Strafe der neuern Verordnung hält sich in den Grenzen der frühern Verordnung, da diese für den zweiten Contraventionsfall neben der Confiscation eine Strafe von 25—50 fl. bestimmte.

Frhr. v. Wessenberg: Die Verwandlung eines un-zweckmäßigen Gesetzes in ein zweckmäßiges ist zwar sehr heilsam. Aber diese Abänderung von Gesetzen kann doch nur auf die Art verbindlich werden, welche für Erlassung von Gesetzen vorgeschrieben ist.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: In sofern es sich von eigentlichen Gesetzen handelt, kann eine Abänderung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Die in der frühern Verordnung bestimmte Polizeistrafen konnte die Regierung aber abändern, da sie das Recht behauptet, Strafen zu bestimmen, die das Maß gewöhnlicher Polizeistrafen nicht überschreiten. Wenn es sich von einem bürgerlichen oder von einem Criminalgesetze handelte, dann wäre die Bemerkung richtig.

Geh. Rath v. Rüdert: Die Commission hat die Gründe für und wider angegeben, worauf ich aufmerksam zu machen mir erlaube. Meine Ansicht ist diese, daß die ältern Bestimmungen überhaupt kein Gesetz gewesen seien; es ist eine gewerbepolizeiliche Anordnung, welche die Regierung damals ohne Anstand erlassen konnte, und die nicht einmal der Form nach als Gesetz hätte betrachtet werden können; die Abänderung, wenn es eine wäre, würde gemäß der der Regierung zustehenden Verordnungs-

gewalt allerdings zulässig gewesen sein. Der Hauptumstand ist, daß das Strafmaß beibehalten wurde. Es ist keine Schärfung, sondern es ist nur in der niedersten Strafe eine Ermäßigung möglich gemacht worden, indem man die frühere Willkür durch eine feste Bestimmung abänderte. Es wäre dasselbe, wenn die Regierung im Wege der schriftlichen Verordnung den Polizeibehörden befohlen hätte, daß künftig zwar die höchste Strafe noch bestehen darf, daß aber in Fällen, wo die Anwendung der frühern Verordnung offenbar zu hart sei, eine niedere Geldstrafe surrogirt werden solle.

Frhr. v. Wessenberg: Auch die Polizei ist ein Gegenstand der Gesetzgebung. Allerdings liegt es in dem Bereich der Regierung, provisorische Polizeiverordnungen zu machen, wo sie dringend nöthig sind, und die Vollziehungsverfügungen in Hinsicht der Polizei gehören ohnehin nicht zur Gesetzgebung. Allein wenn eine Polizeiverordnung, die das Eigenthum oder die persönliche Freiheit berührt, allgemeine und bleibende Verbindlichkeit erhalten soll, so kann dieses meines Erachtens nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Regierung glaubt berechtigt zu sein, Polizeiverordnungen zu erlassen; das Bedürfniß solcher Verordnungen wechselt sehr nach Zeit und Umständen. Wäre die Regierung hierin beschränkt, so würde sie oft in Verlegenheit gerathen, oder die Kammern mit Berathung einer Menge von Provisorien in Anspruch genommen. So schwer es fällt, die Grenzen der Verordnungen und Gesetze mit Schärfe im Allgemeinen zu bezeichnen, so ist im einzelnen Falle doch in der Regel nicht leicht ein bedeutender Zweifel zu erwarten. Ich möchte mich in eine allgemeine Discussion nicht einlassen, und beschränke mich, nur kurz anzu-

deuten, wie alle wichtigern Fragen keiner Contestation unterliegen können. Der Grundsatz steht fest, daß kein Gesetz, welches mit der Zustimmung der beiden Kammern erlassen worden ist, von der Regierung einseitig abgeändert werden kann. Es ist unbezweifelt, daß die Verfassung nicht ergänzt, erläutert oder abgeändert werden kann, ohne Zustimmung der beiden Kammern. Es ist ferner ganz klar, daß kein Auflagegesetz erlassen werden kann, ohne Zustimmung der Stände, daß endlich kein Civil- und Criminalgesetz gegeben werden darf, und deren Erläuterung nicht Statt findet, ohne Zustimmung der Kammern. Das ist, was ich als festgestellt betrachte; was außer diesen Grenzen liegt, ist theils Gegenstand der Mitwirkung beider Kammern, theils Gegenstand der Verordnungen, je nach der Wichtigkeit der Sache. Eine scharfe Grenzlinie in diesem Felde zu ziehen, halte ich nicht für möglich.

Die Kammer beschloß nach dem Antrage der Commission, auf Vorlage dieses Gesetzes nicht zu bestehen.

IV. V e r o r d n u n g

über das Verbot aller auswärtigen Scheidemünzen &c.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius erklärt, daß die Regierung diese Verordnung aufheben werde.

Die Kammer beschloß, nach dem Antrage der Commission, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

V. V e r o r d n u n g

über Zulassung ausländischer Brandversicherungsgesellschaften.

Frhr. v. Wessenberg: Einerseits sind in der Verordnung neue Strafbestimmungen enthalten, anderseits wird darin die Rechtsgültigkeit von Verträgen der Unter-

thanen mit auswärtigen Asscuranzvereinen in Anspruch genommen. Solche Bestimmungen scheinen mir offenbar in den Kreis der Gesetzgebung zu gehören.

Geh. Rath v. Rüd t, als Berichterstatter, erläutert die im Commissionsbericht vorgetragene Ansicht.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Begreiflich bin ich mit der Commission einverstanden; doch um ein Mißverständnis wegen der Beweggründe zu beseitigen, erlaube ich mir die Erläuterung, daß das Hauptmotiv der Regierung darin bestand, daß unser Landrecht die Asscuranzen als einen Gegenstand besonderer Verordnungen betrachtet, und bei diesen Geschäften besondere polizeiliche Rücksichten eintreten. Ich möchte nicht unbedingt behaupten, daß eine auswärtige anonyme Gesellschaft im Großherzogthum Baden keine Geschäfte treiben kann. In sofern diese Geschäfte keiner besondern Erlaubnis bedürfen, kann auch eine auswärtige Actiengesellschaft sie betreiben. In Holland besteht eine große Handelsgesellschaft, die als eine auf Actien gegründete unbenannte Gesellschaft der königlichen Bestätigung bedurfte. Ich zweifle aber nicht daran, daß sie im Großherzogthum Handel treiben darf. Der Grund der besondern Regierungsverordnungen über die Brandasscuranzen ist nur der, daß hier polizeiliche Rücksichten eintreten, und die Civilgesetzgebung einen Vorbehalt macht, welcher die getroffene polizeiliche Fürsorge gestattet.

Die Kammer beschloß, nach dem Antrage der Commission, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

VI. B e r o r d n u n g
über die Competenz der Gerichte bei Streitigkeiten über Allmendabtheilungen.

Der Berichterstatter erläutert die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Was diesen Antrag betrifft, so muß ich bemerken, daß die Verordnung vom 13. August 1829 nur eine Wiederholung des den 24. Juli 1810 erschienenen Gesetzes ist, welches aber in seiner Anwendung sehr oft Zweifel erregt hat. Dieser Zweifel wurde in vielen Fällen auf gleichförmige Weise von dem Ministerium erledigt. Nun hat man die Wahl in dieser Beziehung, alle vorkommenden einzelnen Fälle gleichförmig zu entscheiden, oder aber, um die Geschäfte nicht zu vervielfältigen, durch eine allgemeine Verfügung die geeignete Belehrung zu ertheilen. Dies letzte ist geschehen; ich glaube, daß eine solche Verordnung, die zum Zweck hat, die gleichförmige Anwendung eines Verwaltungsgesetzes zu erzielen, nicht als ein Gesetz betrachtet werden kann. Streitigkeiten über Bürgergenüsse und Allmendtheilungen, über alle Gerechtsame, welche der politischen Eigenschaft des Gemeindegürgers anfleben, und also nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, wurden früher schon von den Verwaltungsstellen erledigt. Die beanstandete Verordnung führte die frühern gesetzlichen Bestimmungen nur auf einen präciseren Ausdruck zurück. Wenn diese Verordnung aufgehoben würde, und die frühere Verordnung wieder in Anwendung käme, so würde deshalb kein einzelner Fall anders entschieden werden. Man könnte fragen, warum jene Verordnung gegeben worden sei? Ich gestehe, daß sie nicht nothwendig, sondern nur durch ganz ungegründete Zweifel veranlaßt worden war.

Die Kammer beschloß, den Antrag der Commission anzunehmen.

VII. V e r o r d n u n g über die Gensd'armerieordnung.

Die Kammer erklärte sich ohne Bemerkung für den Antrag der Commission.

VIII. V e r o r d n u n g
über die landesherrlichen Declarationen.

Geh. Rath v. Rüdert als Berichterstatter bezieht sich auf die im Commissionsbericht gemachten Erläuterungen.

Frhr. v. Wessenberg: In sofern in den fraglichen Declarationen etwas weiteres bestimmt ist, als die Bundesacte enthält, scheint es mir, daß sie allerdings in den Kreis der Gesetzgebung gehören. Was die Entschließung vom 12. October 1829 betrifft, so ist es ohnehin klar, daß sie dahin gehöre, weil die Bundesacte hier gar keine Anwendung findet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich theile vollkommen die Ansichten, die im Commissionsberichte ausgesprochen sind.

Frhr. v. Zobel: In die Materie der Gültigkeit der Declarationen lasse ich mich nicht ein, es gehört auch nicht hierher. Sicher ist, daß dasjenige, was die Kammer von 1828 genehmigt und beschlossen hat, die Kammer von 1831 nicht wieder aufheben kann. In der zweiten Kammer hat der Hr. Finanzminister bewiesen, indem er die Protokolle von 1828 verlas, daß unter den provisorischen Gesetzen dasjenige sich befand, was hier in Frage steht. Ich sehe nicht ein, wie es jetzt erst beanstandet werden kann.

Großhofm. v. Berkeim: Die Verordnung VIII. a. hat im Jahr 1828 ihre Erledigung erhalten. In Betreff des zweiten Punctes scheint nur die Vorlage nöthig zu sein, weil derselbe mit dem Art. 14. der Bundesacte gar nichts gemein hat. Wenn er damit aber etwas gemein hätte, so würde ich im Fall sein, hierüber mich ausführlicher zu äußern; allein es ist hier bloß von Grundherrschaften die Rede, die zu Standesherrschaften erhoben werden sollen.

Es wurde beschlossen, nach dem Antrage der Commission dem Beschlusse der zweiten Kammer sub a. nicht, dagegen aber dem Antrage sub b. beizutreten.

IX. V e r o r d n u n g

über den mit Einziehung des Schildes verbundenen Verlust der Wirthschaftsgerechtigkeit.

Die Kammer trat ohne Bemerkung dem Antrage der andern Kammer bei.

X. V e r o r d n u n g

wegen des Transports des Wildprets.

Geh. Rath v. Rüdte als Berichterstatter erläutert die im Commissionsbericht vorgetragene Bemerkung.

Frhr. v. Wessenberg: Die Verordnung wegen des Wildprethandels enthält eine Vorschrift in Betreff des Eigenthums, indem sie für einen gewissen Fall die Confiscation des Wildprets verfügt, und damit bestimmt sie eine Strafe, die vorhin nicht bestanden hat. Hiernach eignet sich auch diese Verordnung zur Gesetzgebung.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Der Hr. Berichterstatter hat diese Verordnung ganz richtig charakterisirt; es gibt gar keine Vollzugsvorschriften, bei denen sich nicht eine entfernte Beziehung auf die Freiheit der Person und des Eigenthums auffinden läßt. In diesem Sinne hat die Verfassung die Bestimmung über die Gesetzgebung nicht aufnehmen können, denn sonst hätte sie gar nicht unterschieden zwischen Verordnung und Gesetz. In dieser Verordnung wird über das Eigenthum in keiner Weise verfügt, es handelt sich lediglich um eine Präventivmaßregel zur Verhütung der Wilderei. Sie erreicht diesen Zweck durch die Controle des Wildpretverkaufs. Man kann allerdings diese Controlvorschrift unter den Gesichts-

punkt einer Beschränkung der Freiheit bringen; allein wenn man die Bestimmung des Art. 65. in diesem weiten Sinne versteht, so würde die Regierung gar keine Verordnung geben können. — Auf ähnliche Weise, wie durch jene unter Strafandrohung vorgeschriebene Controle, wird die Freiheit beschränkt, wenn eine Localbehörde verfügt, daß die Straßen zu gewissen Zeiten gereinigt werden müssen. Niemand wird aber in dieser Anordnung ein Gesetz erblicken, obgleich Personen, welche dieselbe nicht beobachten, bestraft werden.

Frhr. v. Zobel: Diese Verordnung scheint mir ganz analog zu sein mit einer Marktordnung. Man kann auch die Wirksamkeit der Stände so weit ausdehnen, daß dieselben zuerst gefragt werden müssen, wenn die Straßen gefehrt werden sollen.

Die Kammer beschloß, nach dem Antrage der Commission, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

XI. B e r o r d n u n g
wegen der Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft von der Leyen.

Die Kammer trat ohne weitere Bemerkung dem Antrage der Commission bei.

XII. B e r o r d n u n g
über den Recurs in Zoll- und Accis-Defraudationsfachen.

Frhr. v. Wessenberg: Es kommt hier, wie mir dünkt, lediglich darauf an, ob die Verordnung vom Jahr 1817 wirklich als ein Gesetz anzusehen ist? Im bejahenden Falle dürfte allerdings die Verordnung vom Jahr 1831 nur als eine Anwendung jenes Gesetzes anzusehen sein.

Ein und sechzigste Sitzung vom 23. Septbr. 1831. 401

Geh. Rath v. Rüdert: Es ist eine reine Folge aus einer gesetzlichen Bestimmung.

Die Kammer trat einstimmig dem Antrage der Commission bei, und nahm die ganze Adresse mit den beschlossenen Modificationen an.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.